

Verteilung: Allgemein
13. Mai 2015

Original: Englisch

Es handelt sich um KEINE
AMTLICHE ÜBERSETZUNG der
Vereinten Nationen.

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Dreizehnte Tagung
25 März.-17. April 2015

Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands¹

I. Einführung

1. Der Ausschuss behandelte den ersten Staatenbericht Deutschlands (CRPD/C/DEU/1) auf seiner 174. und 175. Sitzung am 26. und 27. März 2015 und verabschiedete auf seiner 194. Sitzung am 13. April 2015 die nachstehenden Abschließenden Bemerkungen.
2. Der Ausschuss begrüßt den im Einklang mit seinen Berichterstattungsleitlinien erstellten Erstbericht des Vertragsstaats und dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten (CRPD/C/DEU/Q/1/Add.1) auf die von dem Ausschuss aufgestellte Liste der zu behandelnden Punkte.
3. Der Ausschuss weiß den fruchtbaren Dialog während der Behandlung des Berichts zu schätzen und würdigt die Entsendung einer großen und hochrangigen Delegation durch den Vertragsstaat, der auch zahlreiche Vertreter der einschlägigen Bundes- und Länderministerien wie auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angehörten. Der Ausschuss begrüßt außerdem die Teilnahme der nationalen Monitoring-Stelle für das Übereinkommen.

¹ Vom Ausschuss auf seiner dreizehnten Tagung (25. März bis 17. April 2015) verabschiedet

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss anerkennt das von dem Vertragsstaat Geleistete, darunter die am 15. Juni 2011 auf Bundesebene erfolgte Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens, die Einsetzung einer Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) zum 1. Januar 2013 und die offizielle Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache.

III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1-4)

5. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es bei der Erfüllung der Pflichten des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen auf Länderebene zu einer uneinheitlichen Entwicklung von Aktionsplänen zum Thema Behinderung gekommen ist, insbesondere, was deren Inhalt und Ausrichtung sowie die konsequente Verfolgung eines konventionskonformen, menschenrechtsbasierten Ansatzes angeht.

6. **Der Ausschuss unterstreicht die Pflichten des Vertragsstaats nach Artikel 4 Absatz 5 und empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass sich die Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, diese Rechte einzuhalten, bewusst sind.**

7. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das innerstaatliche Recht kein ausreichendes Verständnis der in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens enthaltenen Konzepte erkennen lässt, insbesondere im Hinblick auf ihre Übertragung in bestehende Rechtsvorschriften auf der Grundlage eines Menschenrechtsansatzes.

8. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass**

(a) **die gesetzliche Definition von Behinderung auf Bundes- wie auch auf Länderebene im Recht und in den Politikkonzepten überarbeitet wird, mit dem Ziel, sie mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, insbesondere in Bezug auf Fragen der Nichtdiskriminierung und den vollständigen Übergang zu einem menschenrechtsbasierten Modell;**

(b) **die Bundesregierung, alle Landesregierungen und Kommunalverwaltungen übergreifende menschenrechtsbasierte Aktionspläne aufstellen, die von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen sowie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens.**

9. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen keine sinnvolle und wirksame Partizipation an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, garantiert wird und dass es Defizite bei der barrierefreien Kommunikation gibt. Er ist außerdem besorgt über die mangelnde Klarheit bezüglich der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens.

10. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Rahmenbedingungen entwickelt für die inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren, einschließlich derjenigen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung**

und Überwachung des Übereinkommens. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, Mittel bereitzustellen, um die Beteiligung solcher Organisationen, insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen, zu erleichtern.

11. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass bestehende und neue Rechtsvorschriften auf Bundes- und auf Länderebene nicht immer mit dem Übereinkommen in Einklang stehen. Außerdem ist er besorgt darüber, dass die Bedeutung und Tragweite der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Rechtssetzungsverfahren nicht genügend berücksichtigt werden und dass die Möglichkeit, vor Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, sowie die Anerkennung des Übereinkommens vor Gericht in der Praxis nicht gewährleistet sind.

12. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat zu garantieren,**

(a) **dass alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;**

(b) **dass alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Politikkonzepte mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;**

(c) **dass bestehende und zukünftige Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Übereinkommen mit konkreten wirksamen Rechtsbehelfen vor Gericht geltend gemacht werden können.**

B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

13. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass

a) die bestehenden Rechtsvorschriften keine Definition der angemessenen Vorkehrungen enthalten und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen nicht als Form der Diskriminierung angesehen wird;

b) das Verständnis dessen, wie angemessene Vorkehrungen umgesetzt werden können, noch weitgehend unterentwickelt ist, sei es in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit oder bei Anbietern von Sozialleistungen;

c) es weder auf Bundes- noch auf Länderebene einen festen Zeitplan für die Umsetzung rechtlicher Vorschriften gibt.

14. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **im innerstaatlichen Recht, auch auf Länderebene, den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, als umfassendes querschnittsbezogenes Recht zu entwickeln und einschlägige Daten zur Rechtsprechung zu sammeln;**

(b) **Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht gesetzlich verankert werden, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffsbestimmung nach Artikel 2 des Übereinkommens, und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form von Diskriminierung anerkannt und sanktioniert wird.**

(c) **auf Bundes-, Länder-, und Kommunalebene in allen Bereichen und im Privatbereich systematisch Schulungen zu angemessenen Vorkehrungen durchzuführen.**

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

15. Der Ausschuss ist besorgt über die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen, und über die unzureichende Sammlung einschlägiger Daten.

16. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen, einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen;**

(b) **systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektionaler Diskriminierung, und in seinen nächsten periodischen Bericht analytische Angaben hierzu aufzunehmen.**

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

17. Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden; b) darüber, dass die Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können; c) über den nicht gleichberechtigten Zugang zu Behandlung und Chancen für Kinder mit Behinderungen und Migrationshintergrund, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtling sind.

18. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, unter Bereitstellung der Assistenz, die sie aufgrund ihrer Behinderung und ihres Alters benötigen;**

(b) **sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen und Migrationshintergrund, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtling sind.**

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

19. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen, wirkungslos geblieben sind.

20. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Abstimmung mit Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten,**

(a) **eine Strategie zur Bewusstseinsbildung und zur Beseitigung von Diskriminierung zu entwickeln und dabei sicherzustellen, dass ihre Erarbeitung und Umsetzung evidenz-basiert erfolgt, dass ihre Wirkung messbar ist und dass die öffentlichen und privaten Medien beteiligt werden;**

(b) **sicherzustellen, dass bewusstseinsbildende und menschenrechtsbasierte Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten bereitgestellt werden.**

Barrierefreiheit (Art. 9)

21. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass private Rechtsträger, insbesondere private Medien und Internetauftritte, nicht verbindlich verpflichtet sind, neue Barrieren zu vermeiden und bestehende Barrieren zu beseitigen und über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften betreffend die Barrierefreiheit und das universelle Design.

22. **Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) zur Barrierefreiheit und empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa Verpflichtungen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen;**

(b) **öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu zu ermutigen, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Barrierefreiheit, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Gebärdensprache, umfassend zu evaluieren.**

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

23. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Zugang zu dem nationalen Notrufsystem, insbesondere für gehörlose Menschen; b) das Fehlen einer konkreten Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der Reduzierung von Katastrophenrisiken und der humanitären Hilfe.

24. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im gesamten Staatsgebiet einheitliche Notfall-Leitstellen einzurichten, einschließlich moderner Kommunikationsmöglichkeiten für gehörlose Menschen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und die humanitäre Hilfe zu verabschieden, die inklusiv und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein sollte.**

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

25. Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.

26. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses über gleiche Anerkennung vor dem Recht alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;**

(b) **professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;**

(c) **in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entsprechen.**

Zugang zur Justiz (Art. 13)

27. Der Ausschuss ist besorgt über a) das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren, insbesondere Mädchen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind; b) die mangelnde Barrierefreiheit gerichtlicher Einrichtungen und das mangelnde Verständnis bei Angehörigen von Rechtsberufen, was den Zugang zur Justiz angeht; c) die mangelnde Um- und Durchsetzung der Normen des Übereinkommens durch die Gerichte im nationalen Rechtssystem und in Gerichtsentscheidungen.

28. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Barrierefreiheit von Gerichten, Justizbehörden und anderen in die Anwendung des Rechts involvierten Stellen zu ergreifen;**

(b) **gesetzgeberische Reformen einzuleiten, dahin gehend, dass in nationalen straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen;**

(c) **die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.**

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

29. Der Ausschuss ist besorgt über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen, den mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre und den Mangel an verfügbaren Daten über ihre Situation.

30. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle unmittelbar notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen,**

(a) **um Zwangsunterbringung durch Rechtsänderungen zu verbieten, und mit den Artikeln 14, 19 und 22 des Übereinkommens übereinstimmende alternative Maßnahmen zu fördern;**

(b) **um eine unabhängige menschenrechtsbasierte Überprüfung der psychiatrischen Dienste für Menschen mit Behinderungen und der Achtung ihrer Privatsphäre sowie die Sammlung einschlägiger Daten durchzuführen.**

31. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für verhandlungsunfähig² erklärt worden sind, über den Freiheitsentzug bei Personen aufgrund der Verhandlungsunfähigkeitserklärung und die Anwendung von Maßregeln der Sicherung, oftmals auf unbestimmte Zeit.

32. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,:**

a) eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten, die genutzt werden, um straffällig gewordene Menschen mit Behinderungen zu bestrafen;

² Anm. der ÜB: Im engl. Originaltext wird der Begriff „unfit to stand trial“ verwendet, inhaltlich gemeint ist wohl „schuldunfähig“, ebenso dürfte es Schuldunfähigkeitserklärung heißen.

b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den Verfahrensgarantien haben, die allen einer Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen, unter anderem die Unschuldsvermutung, das Recht auf Rechtsbeistand und auf ein faires Verfahren;

c) angemessene Vorkehrungen in Haftanstalten sicherzustellen.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

33. Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen.

34. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen angesehen werden;

b) die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten;

c) Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

35. Der Ausschuss ist besorgt über a) die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen inner- und außerhalb von Einrichtungen, wo sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind; b) das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen; c) die fehlende dauerhafte staatliche Finanzierung für den Gewaltschutz für Frauen.

36. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 des Übereinkommens zu schaffen oder zu bestimmen sowie sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit Vorfällen in Einrichtungen von einer unabhängigen Stelle untersucht werden.**

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

37. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Einsatz zwangsweiser und unfreiwilliger Behandlungen, insbesondere bei Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen; b) den Mangel an verfügbaren Daten über die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung; c) die Praxis der Durchführung von Zwangssterilisierungen und Zwangsabtreibungen an Erwachsenen mit Behinderungen bei ersetzter Entscheidung; d) die mangelnde Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses gegen Folter aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern.

38. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Art, zu treffen, die notwendig sind,**

- (a) um § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die vollständige und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzenden Entscheidung bzw. nach richterlicher Genehmigung;
- (b) um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Behandlungen und Dienstleistungen jederzeit auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen erbracht werden;
- (c) um Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und der Altenpflege in allen Bundesländern zu untersuchen;
- (d) um alle Empfehlungen (ibid.) des Ausschusses gegen Folter betreffend intersexuelle Kinder umzusetzen.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

39. Der Ausschuss ist besorgt über Ungleichheit beim Zugang von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen zu den verfügbaren sozialen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie ihren Wahlmöglichkeiten.
40. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und dass die Konzepte und Programme Ressourcen in den Muttersprachen der wichtigsten Migrantengemeinschaften beinhalten.**

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

41. Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und infolgedessen nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.
42. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**
- (a) **Schritte zur Novellierung von § 13 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu unternehmen, mit dem Ziel, mit Hilfe umfangreicherer sozialer Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen;**
 - (b) **ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren;**
 - (c) **den Zugang zu Programmen und Leistungen zu verbessern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.**

Achtung der Wohnung und Familie (Art. 23)

43. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine ausreichende Unterstützung bereitstellt, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder erziehen und ihre

elterlichen Rechte ausüben können und die Adoption von Kindern mit Behinderungen erleichtert wird.

44. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) Maßnahmen zu ergreifen, um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht wegen einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen; b) sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen barrierefreie und inklusive gemeindenähe Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können; c) in größerem Umfang Möglichkeiten zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu eröffnen.**

Bildung (Art. 24)

45. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats gesonderte Förderschulen besucht.

46. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;**

(b) **das Förderschulsystem abzubauen, um Inklusion zu ermöglichen, und empfiehlt, dass das Recht und die Politik ihrer Pflicht nachkommen, Kinder mit Behinderungen die Aufnahme in Regelschulen mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen, sofern dies ihr Wille ist;**

(c) **sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.**

(d) **die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und das Angebot von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.**

Gesundheit (Art. 25)

47. Der Ausschuss ist besorgt über Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim Zugang zu Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen.

48. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Pläne für die Barrierefreiheit von Gesundheitsdiensten, einschließlich der Dienste für Flüchtlinge, die rechtebasierte Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Information, die Achtung der freien, informierten Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design zu erarbeiten und umzusetzen und entsprechende Mittel bereitzustellen.**

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

49. Der Ausschuss ist besorgt über

(a) Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates;

(b) finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern;

(c) den Umstand, dass segregierte Werkstätten für behinderte Menschen weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.

50. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch

(a) die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an barrierefreien Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;

(b) die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;

(c) die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind;

(d) die Sammlung von Daten über die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

51. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen zusätzliche behinderungsbedingte Aufwendungen selbst tragen, insbesondere Aufwendungen für ein selbstbestimmtes Leben.

52. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

53. Der Ausschuss ist besorgt über den in § 13 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und in den entsprechenden Landesgesetzen vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht sowie über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern.

54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, sowie Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützung bereitzustellen.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

55. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen noch nicht beigetreten ist.

56. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige

Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern.

C. Spezifische Pflichten (Art. 31-33)

Statistik und Datensammlung (Art. 31)

57. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Indikatoren, die für die Sammlung von Daten zu Menschen mit Behinderungen verwendet werden, nicht auf einem Menschenrechtsansatz beruhen und nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden.

58. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.**

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

59. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Politikkonzepten und Programmen des Vertragsstaates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen.

60. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) einen auf den Rechten von Menschen mit Behinderungen aufbauenden Ansatz in Bezug auf internationale Entwicklungsverpflichtungen, einschließlich der Post-2015-Entwicklungsagenda, aufzustellen;

b) einen Rahmen für die Überwachung und Rechenschaftslegung zu schaffen, einschließlich geeigneter, Behinderungen berücksichtigender Haushaltstitel, die es gestatten, in Politikkonzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung der Post-2015-Entwicklungsagenda gezielt Menschen mit Behinderungen einzubeziehen;

c) eine umfassende, integrierte Datenbank zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in allen allgemeinen Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit aufzustellen und Kriterien einzuführen, anhand derer der Stand der Verwirklichung der Rechte systematisch analysiert und beurteilt werden kann. Er empfiehlt außerdem, dass die gesamte Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen inklusiv gestaltet wird, auch im Hinblick auf die Erhebung von Daten.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

61. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass manche staatliche Anlaufstellen auf Länderebene nicht offiziell bestimmt worden sind, wie das Übereinkommen es in Artikel 33 Absatz 1 verlangt, und dass der Vertragsstaat nicht dauerhaft angemessene Mittel bereitstellt, um die Arbeit des unabhängigen Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu unterstützen.

62. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens die institutionellen Strukturen zu konsolidieren und die Bestimmung von staatlichen Anlaufstellen und ihren Partnerstellen in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Übereinkommens in allen Bundesländern förmlich vorzunehmen;

(b) **die notwendigen Mittel und Voraussetzungen für die unabhängige Tätigkeit der staatlichen Anlaufstellen zu stärken, einschließlich der Rechtsstellung aller Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen;**

(c) **die Kapazität des unabhängigen Überwachungsmechanismus nach Artikel 33 Absatz 2 zu stärken, um die Verfügbarkeit von Mitteln für eine umfassendere und wirksamere Überwachung auf Länder- und Kommunalebene sicherzustellen.**

Folgender Maßnahmen und Verbreitung

63. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, innerhalb von 12 Monaten und im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die er getroffen hat, um die in Ziffer 36 enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen.

64. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Ergreifung entsprechender Maßnahmen den Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, Bediensteten in einschlägigen Ministerien, Kommunalverwaltungen und Angehörigen einschlägiger Berufsgruppen, wie etwa pädagogischen, medizinischen und juristischen Fachkräften, sowie den Medien unter Verwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien zuzuleiten.

65. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat eindringlich nahe, zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, an der Erstellung seines nächsten periodischen Berichts zu beteiligen.

66. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen in der Landessprache und in Minderheitensprachen, einschließlich der Gebärdensprache sowie in barrierefreien Formaten, weit zu verbreiten, unter anderem auch an nichtstaatliche Organisationen und repräsentative Organisationen von Menschen mit Behinderungen, sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und an ihre Familienangehörigen, und sie auf der Website der Regierung zu Menschenrechtsfragen verfügbar zu machen.

Nächster Bericht

67. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, bis spätestens 24. März 2019 seinen kombinierten zweiten und dritten Bericht vorzulegen und darin Informationen zu der Umsetzung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, zu erwägen, diese Berichte nach dem vereinfachten Berichterstattungsverfahren des Ausschusses vorzulegen, in dessen Rahmen der Ausschuss mindestens ein Jahr vor dem Vorlagetermin für die kombinierten Berichte eines Vertragsstaates eine Fragenliste erstellt. Die Antworten eines Vertragsstaates auf diese Liste stellen den nächsten Bericht dar.